

III.

Beratung und Abstimmung

§18

Abänderungsvorschläge

(1) Bis zum Schluß der Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung können jederzeit Abänderungsvorschläge zu den gemäß § 5 eingebrachten Vorlagen gemacht werden.

(2) Abänderungsvorschläge sind der Tagungsleitung in der Regel schriftlich zu übergeben.

§19

Anfragen und Auskünfte

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, an die Mitglieder des Rates und Leiter der Fachorgane Anfragen zu stellen.

(2) Über die beabsichtigte Anfrage sollen nach Möglichkeit das zuständige Mitglied des Rates oder der zuständige Leiter eines Fachorgans rechtzeitig informiert werden, damit eine qualifizierte Beantwortung während der Tagung der Volksvertretung gewährleistet ist.

(3) Ist eine sofortige Beantwortung einer Anfrage nicht möglich, so ist sie spätestens innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(4) Die Abgeordneten haben das Recht, an die zur Tagung eingeladenen Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen zum Gegenstand der Tagesordnung Anfragen zu richten.